



ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

der

JTI Austria GmbH / Austria Tabak GmbH / ÖKOLAB Gesellschaft für Umweltanalytik Ges.m.b.H.

I. ALLGEMEINES

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend die „AEB“) enthalten die grundsätzlichen Regelungen über Lieferungen und Leistungen, die der Auftragnehmer an JTI Austria GmbH / Austria Tabak GmbH / ÖKOLAB Gesellschaft für Umweltanalytik Ges.m.b.H. (Mitglieder des JTI Konzerns; zusammengefasst bzw einzeln nachfolgend kurz „Auftraggeber“) erbringt. Diese AEB bzw deren einzelne Bestimmungen gelten solange und soweit Auftragnehmer und Auftraggeber schriftlich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben.
2. Die vorliegenden AEB gelten auch, wenn der Auftraggeber im Namen und auf Rechnung von vertretenen Gesellschaften des JTI Konzerns handelt.
3. Die AEB des Auftraggebers finden in ihrer jeweils aktuellen Fassung auch auf sämtliche nachfolgende Lieferungen und Leistungen zwischen den Parteien Anwendung, ohne dass es bei Abschluss des jeweiligen Vertrages einer ausdrücklichen Bezugnahme darauf oder einer Vereinbarung hierüber bedarf. Ausgenommen davon sind Vertragsverhältnisse, bei welchen der Auftragnehmer kein Unternehmer im Sinne des § 1 KSchG ist.
4. Die AEB des Auftraggebers gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen AEB abweichende Bedingungen des Auftragnehmers gelten als nicht vereinbart. Diese AEB gelten auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AEB abweichenden Bedingungen des Auftragnehmers die Leistung des Auftragnehmers vorbehaltlos angenommen hat. Der Auftraggeber weist hiermit jedwede gegenteiligen Auftragsbestätigungen, Gegenangebote oder anderweitigen Bezugnahmen des Auftragnehmers auf deren eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen udgl zurück.
5. Personenbezogene Daten des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter werden zur Vertragserfüllung und -verwaltung vom Auftraggeber verarbeitet. Nähere Informationen zum Datenschutz sind unter folgendem Link abrufbar: <https://www.jti.com/de/europe/austria>

II. VERTRAGSSCHLUSS

1. Angebote, Aufträge und Auftragsbestätigungen sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
2. Beim Auftrag handelt es sich lediglich um ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages an den Auftragnehmer, unabhängig davon, ob der Auftrag als Antwort auf ein Angebot des Auftragnehmers erfolgte. Ein Vertrag über den Kauf von Waren oder die Beauftragung von Dienstleistungen (nachfolgend der „Vertrag“) gilt erst durch schriftliche unveränderte Bestätigung binnen zwei Wochen nach Erhalt des Auftrags durch den Auftragnehmer als geschlossen. Erfolgt keine schriftliche Bestätigung, ist der Auftraggeber berechtigt, den Auftrag kostenfrei zu widerrufen. Sämtliche Angebote und Kostenvoranschläge des Auftragnehmers sind für diesen bindend und für den Auftraggeber mit keinen Kosten verbunden.
3. Für den Fall, dass Angaben in der schriftlichen Auftragsbestätigung des Auftragnehmers über den Auftrag hinausgehen oder vom Auftrag abweichen, so ist die schriftliche Bestätigung des Auftraggebers als neues Angebot anzusehen. In diesem Fall gilt der Vertrag erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Auftraggeber als geschlossen.
4. Der Auftraggeber ist berechtigt, den mit dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrag innerhalb des JTI Konzerns jederzeit vollumfänglich an Dritte weiterzugeben, wobei der Auftraggeber diesfalls dem Auftragnehmer für dessen vertragliche Ansprüche neben dem neuen Auftraggeber weiterhaftet, sofern nicht davon Abweichendes gesondert vereinbart wird.
5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Bestimmungen der JTI Supplier Standards sowie des JTI Code of Conduct, die jederzeit unter <https://www.jti.com> einzusehen sind, einzuhalten. Diese sind integrierende Bestandteile des Vertragsverhältnisses zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber jederzeit entsprechend den genannten Regelwerken zu handeln und seine Angestellten, Subunternehmer und jeden sonstigen Dritten, dessen er sich bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber

bedient, auf die Einhaltung dieser Regeln zu verpflichten. Der Auftragnehmer haftet für diese Dritten und hat den Auftraggeber diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

III. BESTIMMUNGEN ÜBER DEN KAUF VON WAREN

1. Qualität und Beschreibung

Der Auftragnehmer garantiert, dass seine Waren

- (i) hinsichtlich der Quantität, der Qualität und der Art den Angaben im Auftrag entsprechen;
- (ii) aus fehlerfreien Materialien bestehen und einwandfrei verarbeitet wurden;
- (iii) vollumfänglich den Angaben und Mustern entsprechen, die von den Parteien vereinbart wurden;
- (iv) vollumfänglich sämtlichen zur Zeit der Lieferung geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen, entsprechen;
- (v) dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen und für den im Auftrag genannten oder implizierten Zweck geeignet sind; bei technischen Geräten ist eine Beschreibung und eine Bedienungsanleitung der Geräte kostenlos mitzuliefern. In einschlägigen Fällen sind technische Datenblätter zur Bewertung der Energieeffizienz sowie etwaige Prüfzeugnisse, Bescheinigungen und Nachweise kostenlos mitzuliefern. Sicherheitsdatenblätter sind bereits mit dem Angebot sowie bei der jeweiligen Erstbelieferung (zumindest in deutscher und englischer Sprache) abzugeben.

2. Versand und Lieferung

Solange und soweit nicht anderweitig im Auftrag bestimmt oder ausdrücklich zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber schriftlich vereinbart, werden sämtliche Lieferungen entsprechend der Definition in den Incoterms 2010 DDP geliefert und verzollt zum Bestimmungsort ausgeführt. Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Incoterms 2010 DDP davon abgesehen auf das Vertragsverhältnis zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber nicht zur Anwendung gelangen, sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart.

Der Auftragnehmer hat durch Packzettel, Aufschriften, Anhängeetiketten etc. für eine einwandfreie Identifizierung der gelieferten Gegenstände sowie für die Möglichkeit einer einwandfreien Mengenfeststellung zu sorgen. Es besteht keine Verpflichtung seitens des Auftraggebers, Verpackungsmaterialien zurückzugeben oder zurückzuschicken. Sollte sich der Auftraggeber ausnahmsweise zur Übernahme der Verpackungskosten gesondert bereit erklären, sind diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu verrechnen.

Für den Fall, dass die bestellten Produkte mit rohem, unbehandeltem Holz verpackt oder palettiert werden, garantiert der Lieferant und sichert zu, dass die Richtlinien des internationalen Standards für Pflanzenschutzmaßnahmen (ISPM) Nr 15 der Welternährungsorganisation der Vereinten Nationen bzw nachfolgenden Fassungen dieser Richtlinien strengstens beachtet und eingehalten werden.

3. Liefertermin

Die Lieferung der Ware hat stets termingerecht zu erfolgen und inkludiert die Übermittlung sämtlicher technischer und verwaltungstechnischer Unterlagen sowie Versandunterlagen. Für den Fall, dass die Waren in Teillieferungen geliefert werden, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber umgehend darauf hinweisen, sobald die letzte Teillieferung erfolgt ist. Sollte der vereinbarte Lieferzeitpunkt überschritten werden, behält sich der Auftraggeber die Geltendmachung sämtlicher gesetzlicher oder vertraglich vereinbarter Rechte vor, insbesondere auch den sofortigen Rücktritt vom Vertrag. Eine Annahme der Leistung durch den Auftraggeber bei verspäteter Leistung stellt keinen Verzicht auf die Geltendmachung der oben genannten Rechte dar.

4. Konventionalstrafe

Für Terminüberschreitungen gelten zudem die gesetzlichen Verzugsregeln. Falls für Terminüberschreitungen, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind, eine Konventionalstrafe vereinbart ist, behält sich der Auftraggeber vor, einen darüber hinausgehenden Schaden geltend zu machen. Das Recht, die Zahlung einer vereinbarten Konventionalstrafe zu verlangen, wird nicht dadurch verwirkt, dass die Konventionalstrafe bei Abnahme der verspäteten Lieferung nicht ausdrücklich vorbehalten wurde.

5. Preise

Solange und soweit im Auftrag nichts Anderweitiges bestimmt ist, handelt es sich bei den Preisen um Festpreise, die sämtliche Steuern, Abgaben oder andere Gebühren, wie zB Zoll, Transport, Versicherung, Lieferung und Verpackungskosten beinhalten. Nichtsdestotrotz werden dem Auftraggeber jedwede allgemeinen Preisreduzierungen derjenigen Waren, die vom Auftrag erfasst werden, zugute kommen, die der Auftragnehmer unter Umständen in dem Zeitraum zwischen dem Abschluss des Vertrages und der vollständigen Lieferung der Waren vornimmt, und zwar ohne dass der Auftraggeber eine solche Preisreduzierung verlangen muss. Sollten vom Auftraggeber Steuern und/oder sonstige Abgaben, ausgenommen Umsatzsteuer, im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Auftragnehmers abzuführen sein, ist der vereinbarte Preis um den entsprechenden Betrag zu verringern.

6. Eigentumsrechte

Nach vollständiger Bezahlung der gelieferten Waren geht das Eigentum an diesen auf den Auftraggeber über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

7. Gewährleistung

Der Auftraggeber wird bei Erhalt der Lieferung die gelieferten Waren auf Abweichungen in Qualität oder Quantität innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens untersuchen. Jede Mitteilung über Mängel der Waren durch den Auftraggeber gilt als innerhalb einer angemessenen Zeit erfolgt, sofern sie beim Auftragnehmer schriftlich innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Erhalt der Lieferung der Waren, auch im Falle von offensichtlichen Mängeln oder im Falle von versteckten Mängeln, eingeht. Sämtliche gesetzlich vorgesehenen Gewährleistungsrechte bleiben vollumfänglich bestehen. Eine Verkürzung der gesetzlichen Gewährleistungsfrist gegenüber dem Auftraggeber gilt als nicht vereinbart. Der Auftraggeber behält sich insbesondere das Wahlrecht vor, nach eigenem Ermessen Verbesserung oder Lieferung neuer Waren zu verlangen. Während des Zeitraums, zu welchem sich die Ware zur Verbesserung durch den Auftragnehmer nicht im Gewahrsam des Auftraggebers befindet, trägt der Auftragnehmer die Gefahr für deren Untergang.

Sämtliche Ansprüche auf Schadenersatz bleiben vollumfänglich bestehen. Im Falle einer unmittelbaren Gefährdung der Waren oder des Unternehmens wird der Auftraggeber die Beseitigung der Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst veranlassen. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer nach Feststellung eines solchen Fehlers umgehend schriftlich informieren. Alle Ansprüche aus einer solchen Garantie nach österreichischem Recht stehen dem Auftraggeber ungekürzt zu.

IV. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE BEAUFTRAGUNG UND AUSFÜHRUNG VON DIENSTLEISTUNGEN

1. Anwendbare Vorschriften

Vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen werden die Rechte und Pflichten der Parteien durch die für die betreffende Vereinbarung einschlägigen gesetzlichen Vorschriften festgelegt.

2. Umfang und Beschreibung der Leistungen

Der Umfang und die Art der Durchführung der Leistungen, die vom Auftragnehmer zu erbringen sind, ergeben sich aus den Vereinbarungen, die in dem jeweiligen Vertrag getroffen werden; für den Fall, dass keine derartigen Bestimmungen im Vertrag enthalten sind, ist das schriftliche Angebot des Auftragnehmers hinsichtlich Umfang und Art der Durchführung maßgeblich, sofern die Leistungsbeschreibung vom Auftraggeber ausdrücklich bestätigt wurde.

3. Technische Standards und Anforderungen

Solange und soweit kein höherer Standard vereinbart wird, haben sämtliche Leistungen dem aktuellen Stand der Technik sowie den Anforderungen der aktuellen Gesetzgebung in Österreich und der Europäischen Union zu entsprechen.

4. Abnahme

Soweit nicht anderweitig vereinbart, unterliegen sämtliche Leistungen einer Abnahme, die eine Vorbedingung für jedweden Fälligkeitszeitpunkt von Zahlungen darstellt. Der Auftragnehmer wird nach der vollständigen Durchführung der Leistungen die Abnahme schriftlich beantragen. Die Abnahme wird unter Verwendung des Abnahmeprotokolls des Auftraggebers, welches vom Auftraggeber und dem Auftragnehmer zu unterzeichnen ist, schriftlich dokumentiert. Die Abnahme durch mündliche Vereinbarung oder durch die Inanspruchnahme der erbrachten Leistungen oder von deren Ergebnissen ist ausdrücklich ausgeschlossen.

5. Gewährleistung

Im Falle mangelhafter Leistung stehen dem Auftraggeber sämtliche gesetzlich vorgesehenen Gewährleistungsansprüche vollumfänglich zu. Eine Verkürzung der gesetzlichen Gewährleistungsfrist gegenüber dem Auftraggeber gilt als nicht vereinbart. Der Auftraggeber behält sich insbesondere das Wahlrecht vor, nach eigenem Ermessen Verbesserung oder Neuvernahme der Dienstleistung zu verlangen. Sämtliche Ansprüche auf Schadenersatz bleiben vollumfänglich bestehen. Sämtliche Rechte des Auftraggebers werden auf Leistungen von Subunternehmern des Auftragnehmers erweitert. Im Falle einer unmittelbaren Gefährdung des Eigentums oder des Unternehmens des Auftraggebers wird der Auftraggeber die Beseitigung der Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst veranlassen.

6. Zusicherung der rechtlichen Verpflichtungen der Arbeitnehmer

Der Auftragnehmer sichert zu, dass er sich zur Erbringung der Leistung nur Mitarbeiter bedienen wird, die im Besitz einer gültigen Aufenthalts- bzw. Arbeitserlaubnis sind, und dass er für sämtliche eingesetzten Mitarbeiter die sonstigen arbeitsrechtlichen Erfordernisse und Bewilligungen erfüllt (zB Sozialversicherung). Die Mitarbeiter haben entsprechende Nachweise mit sich zu führen, sofern sie auf dem Firmengelände des Auftraggebers Arbeiten verrichten oder Leistungen erbringen. Die Verletzung der vorstehenden Pflichten gilt als Vertragsverletzung, die den Auftraggeber berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund zu kündigen und den Ersatz jedweder Schäden zu verlangen, die aus derartigem Verhalten und der Kündigung des Vertrages entstehen.

7. Zusicherung der Anforderungen an die Arbeitnehmer/die Arbeitssicherheit

Der Auftragnehmer wird sämtliche eingesetzten Mitarbeiter zur Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsvorschriften sowie der internen Sicherheitsvorschriften des Auftraggebers verpflichten, bevor er Mitarbeiter auf dem Firmengelände des Auftraggebers einsetzt. Die Sicherheitsvorschriften des Auftraggebers für externe Arbeitskräfte sind Bestandteil aller Verträge mit dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer wird sicherstellen, dass sämtliche Mitarbeiter diese Sicherheitsstandards beachten und hinsichtlich dieser Standards geeignete Schulungen erhalten, bevor sie auf dem

Firmengelände des Auftraggebers zum Einsatz kommen. Der Auftragnehmer wird Sicherheitsunterweisungen in geeigneter Weise dokumentieren. Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Unterlagen jederzeit auf Verlangen einzusehen. Jedwedes Versäumnis, die vorstehend genannten Sicherheitsvorschriften einzuhalten, zieht eine schriftliche Abmahnung des Auftragnehmers nach sich. Für den Fall, dass die Vorschriften wiederholt nicht eingehalten werden, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund zu kündigen und Ersatz jedweder Schäden zu verlangen, die aus derartigem Verhalten und der Kündigung des Vertrages entstehen.

8. Leistungserbringung durch Dritte

Der Auftragnehmer darf sich dritter Personen zur Erbringung der Leistung nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber bedienen. Der Auftragnehmer sichert zu, dass sämtliche Erfüllungsgehilfen die in den Punkten 6 und 7 dieses Abschnitts geregelten Vorschriften einhalten. Versäumnisse durch den Erfüllungsgehilfen unterliegen den gleichen Folgen wie Versäumnisse durch den Auftragnehmer selbst. Diesbezüglich hat der Auftragnehmer den Auftraggeber schad- und klaglos zu halten.

V. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN

1. Haftung

Solange und soweit die Parteien individualvertraglich keine anderweitige Vereinbarung getroffen haben, unterliegt die Haftung der Parteien den gesetzlichen Vorschriften. Haftungsausschlüsse oder Haftungsbeschränkungen jeglicher Art werden nicht anerkannt.

2. Haftungsfreistellung

Der Auftragnehmer erklärt, den Auftraggeber sowie alle Gesellschaften des JTI Konzerns hinsichtlich der Haftung sowie Forderungen, welche sich aus einem durch den Auftragnehmer zu vertretenden, aus Herstellung, Lieferung und Aufbewahrung von Produkten resultierenden Mangel („Produkthaftung“) oder der Verletzung geistigen Eigentums ergeben, schad- und klaglos zu halten. Diese Verpflichtung des Auftragnehmers entfällt, sofern das zugrunde liegende Ereignis auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Auftraggebers, seiner Angestellten, Vertreter, Beauftragten oder einer Tochtergesellschaft beruht. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber umgehend über jedwedes gerichtliche Verfahren, welches in obigem Zusammenhang angestrengt wurde, oder über jedwede Forderungen, die ihm gegenüber erhoben wurden, informieren und auf Anforderung dem Auftraggeber alle maßgeblichen Unterlagen zur Verfügung stellen.

3. Diagramme, Modelle und Geräte

Sämtliche Diagramme, Entwürfe, Modelle, Unterlagen, Geräte und andere Informationen oder andere Materialien (nachfolgend als „Material und Gerät“ bezeichnet), die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, bleiben vollumfänglich im Eigentum des Auftraggebers, unabhängig davon, ob es sich um Materialien oder geistiges Eigentum handelt. Der Auftragnehmer wird das Material und Gerät vor der praktischen Verwendung überprüfen. Der Auftragnehmer ist lediglich berechtigt, das vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Material und Gerät für die Durchführung des Auftrags zu verwenden. Er hat es in gutem Zustand zu erhalten und dem Auftraggeber einschließlich aller angefertigten Duplikate unverzüglich auf erstmaliges Anfordern zurückzugeben.

4. Vertraulichkeit, Datenschutz und IT-Sicherheit

„Vertrauliche Informationen“ im Sinne des Vertragsverhältnisses zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber umfassen alle Informationen, die entweder geschrieben, gesprochen oder in elektronischer oder sonstiger Form verfügbar oder gespeichert sind, insbesondere Geschäftsberichte, Unternehmensanalysen und Unternehmensinterna wie Strategien, Geschäftsbeziehungen zu Dritten sowie personenbezogene Daten über Arbeitnehmer oder Geschäftspartner (einschließlich deren Arbeitnehmer) des Auftraggebers im Sinne der DSGVO und des Datenschutzgesetzes idGF. Informationen betreffend Unternehmen, zu welchen der Auftraggeber in einer Geschäfts-, Konzern- oder sonstigen rechtlichen Verbindung steht, gelten ebenfalls als vertrauliche Informationen. Im Zweifel gelten alle Daten und Informationen, die im weitesten Sinne als Geschäftsgeheimnis zu definieren sind und an deren vertraulicher Behandlung der Auftraggeber ein geschäftliches oder rechtliches Interesse hat, als vertraulich.

Der Auftragnehmer/seine Arbeitnehmer verpflichten sich zur Geheimhaltung aller erlangten vertraulichen Informationen. Sämtliche dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Unterlagen sind angemessen zu schützen, dürfen Unbefugten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden und sind bei Auftragsende zurückzustellen. Die widerrechtliche oder nicht autorisierte Anfertigung von Aufzeichnungen, Abschriften oder Kopien von vertraulichen Unterlagen sowie das Entfernen von Unterlagen und Akten aus den Räumlichkeiten des Auftraggebers für geschäftsfremde Zwecke ist dem Auftragnehmer untersagt. Die Mitnahme von Unterlagen für dienstliche Zwecke ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers erlaubt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Wunsch des Auftraggebers unverzüglich alle Aufzeichnungen, Abschriften oder Kopien von vertraulichen Informationen (sowohl in elektronischer als auch schriftlicher Form) herauszugeben oder zu vernichten. Soweit bei der Ausführung des Auftrags personenbezogene Daten iSd DSGVO oder des DSG erhoben werden, verpflichtet sich der Auftragnehmer, bei der Erhebung, Verwendung und Verarbeitung der Daten die Bestimmungen dieser Vorschriften zu beachten, widrigenfalls er den Auftraggeber in voller Höhe schad- und klaglos zu halten hat. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Kenntnisnahme und Einhaltung dieser Pflichten sowie aller datenschutzrechtlicher Vorschriften durch seine Arbeitnehmer und/oder sonstigen nachfolgenden Erfüllungsgehilfen und/oder Subauftragnehmer zu gewährleisten. Sämtliche Verpflichtungen bleiben auch nach Beendigung/nach Auflösung des Vertragsverhältnisses weiter bestehen.

Der Auftragnehmer wird alle notwendigen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen treffen, um Daten, welche ihm vom Auftraggeber im Zuge der Ausführung des Auftrages/der Lieferung zur Verfügung gestellt wurden, vor Verlust, unbefugtem Zugriff oder sonstigem Missbrauch zu schützen.

5. Schriftverkehr und Rechnungen

Auf sämtlichem Schriftverkehr ist die jeweilige Purchase-Order(PO)-Nummer des Auftraggebers anzuführen. Der Auftragnehmer wird Rechnungen wie im Auftrag angegeben ausstellen und an den in der Purchase Order genannten Rechnungsempfänger versenden. Sollten dem Auftragnehmer entsprechende Informationen fehlen, so ist die jeweilige Kontaktperson des Auftraggebers zu benachrichtigen und es sind die fehlenden Angaben anzufordern. Alle Rechnungen müssen mit der jeweiligen PO-Nummer und einer Beschreibung der Ware oder Leistung versehen werden.

6. Bedingungen der Zahlung

Solange und soweit im Auftrag keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, beträgt das Zahlungsziel für den Auftraggeber 60 Tage netto ab Rechnungseingang.

Das Recht auf Retention gem. § 471 ABGB gilt als ausgeschlossen.

Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung/Leistung als vertragsgemäß. Bei fehlerhafter und/oder unvollständiger Lieferung/Leistung ist der Auftraggeber unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, Zahlungen und Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzubehalten. Der Auftragnehmer kann daraus keinerlei Ansprüche geltend machen.

Die Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch den Auftraggeber an Dritte ist ausgeschlossen.

7. Geistiges Eigentum

Der Auftrag räumt dem Auftragnehmer kein Recht, welcher Art auch immer, ein, Produkte mit Warenzeichen oder Logos des Auftraggebers herzustellen, zu verkaufen oder zu bewerben. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber außerdem über Produktfälschungen informieren, die dem Auftragnehmer bekannt sind. Jede Verwendung des Namens, von Warenzeichen oder Logos des Auftraggebers, etwa zu Referenzzwecken, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer leistet Gewähr, dass der Auftraggeber die alleinigen Rechte an den im Auftrag bezeichneten Lieferungen/Leistungen ohne gesondertes Entgelt erhält. Dies umfasst die weltweiten Nutzungsrechte, unabhängig vom Erfüllungsort. Zu diesem Zweck überträgt der Auftragnehmer an den Auftraggeber zum Zeitpunkt der Erfüllung zugleich sämtliche physischen Eigentumsrechte sowie Immaterialgüterrechte an den im Auftrag bezeichneten Lieferungen/Leistungen bzw. in diesem Zusammenhang entstandenen Werken. Auf Aufforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer jede Lieferung mit Copyright-Vermerken oder Warenzeichen zu versehen.

Sofern eine Lieferung/Leistung nicht vollständig frei von Rechten Dritter ist und der Auftragnehmer beabsichtigt, diese Lieferung/Leistung im Rahmen des Auftrages einzusetzen, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber dazu umgehend schriftlich in Kenntnis setzen. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, einer Lieferung/Leistung, an welcher ein Recht eines Dritten besteht, zuzustimmen. Eine solche Lieferung/Leistung bedarf jedenfalls einer expliziten schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Sofern eine Übertragung der Rechte an den Auftraggeber anderweitig nicht möglich ist, wird der Auftragnehmer mit diesem Dritten zu zuvor mit dem Auftraggeber vereinbarten Konditionen eine Gewährung der erforderlichen Verwendungsrechte aushandeln. Der Auftragnehmer wird keine Maßnahmen ergreifen, ohne vorher die Rechte Dritter zur Zufriedenheit des Auftraggebers sichergestellt zu haben.

8. Kündigungsrecht

Sollte nach Abschluss des Vertrages erkennbar werden, dass der Liefer-/Leistungsanspruch wegen mangelnder Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers (zB verursacht durch wirtschaftliche Schwierigkeiten des Auftragnehmers) gefährdet wird, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist an den Auftragnehmer schriftlich zu erklären.

Der Auftraggeber kann diese Vereinbarung jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten aufkündigen. Das Recht zur vorzeitigen Auflösung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Wichtige Gründe, die zur vorzeitigen Auflösung der Vereinbarung berechtigen, sind insbesondere:

- wenn der Auftragnehmer seine Pflichten aus dem Vertragsverhältnis gröblich vernachlässigt und seiner Pflicht nach erfolgter schriftlicher Aufforderung nicht binnen 14 Tagen nachkommt;
- über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder gegen ihn ein Liquidations- oder Konkursantrag vorliegt;
- die Umsetzung der Inhalte des betreffenden Vertragsverhältnisses rechtlich unmöglich oder unzulässig wird;
- sich die wirtschaftlichen und/oder rechtlichen Rahmenbedingungen so ändern, dass eine Durchführung des Vertrages nicht mehr möglich ist;
- sich die Besitzverhältnisse des Auftragnehmers ändern und der Auftraggeber dies als signifikant nachteilig für seine Interessen befindet.

Hat der Auftragnehmer die Kündigungsgründe zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten, sofern diese für den Besteller verwertbar sind. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Dies gilt auch, wenn die Kündigung durch den Auftraggeber

erfolgt, weil der Auftragnehmer zahlungsunfähig wird oder seine Zahlungen einstellt oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Sanierungsverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers gestellt wird.

Die Schutz- und/oder Nutzungsrechte an den bis zur Kündigung geschaffenen Ergebnissen gehen gemäß Ziffer 7 auf den Besteller über.

9. Höhere Gewalt

Die Verpflichtungen der Parteien im Rahmen dieses Vertrages erlöschen, falls die Durchführung des Vertrages für mehr als einen Monat aus Gründen verhindert wird, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle der Parteien liegen, einschließlich Streik, Aussperrungen, Unfälle, Krieg, Feuer, höhere Gewalt, Reduzierung oder Nichtverfügbarkeit des Stroms oder eines Ausfalls der Maschinen; die Aufzählung ist nicht abschließend. In diesem Fall besteht für den Auftraggeber lediglich die Verpflichtung, dem Auftragnehmer diejenigen Waren oder Leistungen zu bezahlen, die der Auftraggeber vor dem Eintritt eines derartigen Ereignisses erhalten hat.

10. Rechtswahl, Gerichtsbarkeit, Salvatorische Klausel

In Ermangelung einer genaueren Bezeichnung im jeweiligen Auftrag ist der Erfüllungsort der Sitz des jeweiligen Auftraggebers.

Diese AEB unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des IPRG und des UN-Kaufrechts. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird Wien vereinbart.

Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AEB bleiben alle anderen Bestimmungen der AEB verbindlich. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen der ursprünglichen Bestimmung so weit wie möglich entspricht. Die AEB existieren in deutscher und englischer Fassung. Im Streitfall ist stets die deutsche Fassung maßgeblich.